

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2022

Nr. 2022/1930

Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG (Transportleistungen; Sitzendtransporte) zwischen der INVA mobil, Solothurn, und der tarifsuisse ag unbefristet gültig ab 1.1.2022

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. September 2022 stellten die INVA mobil, Solothurn und die tarifsuisse ag einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG für Transportleistungen (Sitzendtransporte) mit einer Grundpauschale von 17.50 Franken und zusätzlich 3.55 Franken pro Kilometer Fahrtstrecke, unbefristet ab 1. Januar 2022.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Vertrag zwischen INVA mobil und der tarifsuisse ag wurde der PUE am 28. Oktober 2022 zur Stellungnahme eingereicht.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.

- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Die beantragte Vergütung für Sitzendtransporte (Grundpauschale von 17.50 Franken pro Transport und zusätzlich 3.55 Franken pro Kilometer Fahrstrecke), gültig ab 1. Januar 2022, wurde im Vergleich zur vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2021 gültigen Vergütung (Grundpauschale von 17.50 Franken und zusätzlich 3.45 Franken pro Kilometer Fahrstrecke) im Bereich der Kilometer-Erschädigung um 10 Rappen pro Kilometer Fahrstrecke erhöht (+2.9%). Gleichzeitig kam es im Zeitraum 2015 bis 2021 gemäss Bundesamt für Statistik insgesamt zu einer Teuerung von 1.5%. Für die Jahre 2022 und 2023 prognostiziert das Staatssekretariat für Wirtschaft eine jährliche Teuerung von 3.0% bzw. 2.3%. Summiert muss entsprechend bis 2024 mit einer Teuerung von 6.8% im Vergleich zu 2015 gerechnet werden. Die beantragte Erhöhung liegt prozentual gesehen unter diesem Wert und betrifft lediglich die Vergütung pro Kilometer Fahrstrecke.

Die beantragte Vergütung kann somit als wirtschaftlich bezeichnet werden.

2.3.1 Tarifgestaltung

INVA mobil und die tarifsuisse ag haben sich auf einen Vertrag mit einem Mischtarif geeinigt. Dieser sieht eine Grundpauschale (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG) und hinsichtlich Entschädigung pro Kilometer Fahrtstrecke einen Einzelleistungstarif (Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG) vor.

2.3.2 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 4. November 2022 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen INVA mobil und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die von INVA mobil und der tarifsuisse ag beantragte Vergütung für Sitzendtransporte umfasst ab 2022 eine Grundpauschale von 17.50 Franken pro Transport und zusätzlich 3.55 Franken pro Kilometer Fahrtstrecke.
- INVA mobil und die tarifsuisse ag haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Mischtarif mit Pauschalvergütung gemäss Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG und Einzelleistungstarif gemäss Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG).
- Mit Schreiben vom 4. November 2022 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen INVA mobil, Solothurn, und der tarifsuisse ag betreffend Transportleistungen (Sitzendtransporte) gemäss KVG, unbefristet ab 1. Januar 2022, mit einer Grundpauschale von 17.50 Franken und zusätzlich 3.55 Franken pro Kilometer Fahrtstrecke, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO
INVA mobil, Grabackerstrasse 6, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern